



Wasserversorgungsreglement

Gemeinde Uitikon

Fassung 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Glossar	3
II	Allgemeine Bestimmungen	3
III	Wasserversorgungsanlagen	4
IV	Hausanschlussleitung	7
V	Haustechnikanlagen	9
VI	Wasserlieferung	10
VII	Wassermessung	13
VIII	Finanzierung	14
IX	Rechnungstellung und Inkasso	16
X	Straf- und Schlussbestimmungen	17

Die Gemeinde Uitikon erlässt gestützt auf Art. 11 der Gemeindeverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vom 25. November 2007 das folgende Reglement:

I Glossar

GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWL	Gruppenwasserversorgung Limmat (Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf)
GALM	Gruppenwasserversorgung Amt Limmat Mutschellen
Gemeinde	politische Gemeinde Uitikon
Wasserversorgung	Wasserversorgung der Gemeinde Uitikon

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern (nachstehend „Kundschaft“), soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit

Für die Wasserversorgung ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Gemeinde verhältnismässig (insbesondere zweckmässig und zumutbar) ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

1 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglements und der jeweiligen Tarifbestimmungen.

2 Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Die Modalitäten (insb. Kostentragung für Leitungsbau, -unterhalt und -erneuerung) sind vertraglich zu vereinbaren. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefert lassen. Massgebend sind die dafür abzuschliessenden Vereinbarungen.

3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die öffentliche Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Art. 5 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer durch die Wasserversorgung belieferten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines durch die Wasserversorgung belieferten Gebäudes sind;
- c) Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser von der Wasserversorgung zu beziehen;
- d) Mieter und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 6 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Reglements sind:

- a) Eigentümer einer durch die Wasserversorgung belieferten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines durch die Wasserversorgung belieferten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft auf dem Gebiet der Gemeinde.

III Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 Strategische Wasserversorgungsplanung

1 Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein GWP und ein Konzept für die TWN (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

2 Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse und Bedürfnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Planungs-, Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

3 Die strategische Planung wird periodisch, in der Regel alle 10 Jahre, überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Art. 8 Qualitätssicherung

1 Die Wasserversorgung unterhält ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

2 Der Gemeinderat bezeichnet eine fachkundige Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Anlagen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen teilweise im Eigentum der Gemeinde, teilweise im Eigentum der GWL sowie teilweise im Eigentum der GALM.

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

2 Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen mit den Trinkwasserbehältern und/oder Trinkwasserversorgungsgebieten verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den belieferten Liegenschaften. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung (Art. 16) verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Feinerschliessung.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

1 Für die technische Ausgestaltung der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

2 Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der von den Gruppenwasserversorgungen gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen sind im Gesellschaftsvertrag der GWL bzw. der GALM geregelt.

Art. 12 Hydranten

- 1 Die Wasserversorgung hat für die Errichtung und den Anschluss der Hydranten zu sorgen.
- 2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Interessen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 4 Die Wasserversorgung ist zuständig für die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und trägt die dadurch anfallenden Kosten.
- 5 Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.
- 6 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen obliegen der Wasserversorgung. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3 Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3 Die Wasserversorgung führt die Bestände der Leitungen und Anlagen regelmässig nach.

IV Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

Hausanschlussleitungen sind die Wasserleitungen ab der öffentlichen Leitung (in der Regel, aber nicht zwingend eine Versorgungsleitung) inkl. T-Stück bis und mit dem Wasserzähler. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 17 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - gehen nach der Abnahme ins Eigentum der Wasserversorgung über, der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile sind Eigentum des Grundeigentümers, dessen Grundstück sie dienen.

Art. 18 Erstellung und Kosten

1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder einen von der Wasserversorgung und dem SVGW anerkannten Installateur erstellen lassen. Die Fertigstellung ist der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden

2 Die Kosten für Planung und Bau der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

3 Die Kosten der Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu tragen, wenn die bisherige öffentliche Leitung auf dessen Antrag hin aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

4 Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen oder Anpflanzungen Umlagungen erforderlich, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

Art. 19 Technische Bedingungen

1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

2 Bei jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 20 Erdung

1 Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

2 Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

Die Regelung allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des anschliessenden Grundeigentümers. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

1 Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder einen von der Wasserversorgung und dem SVGW anerkannten Installateur unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten desjenigen Grundeigentümers, dessen Grundstück sie dient. Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, zu diesem Zweck die privaten Grundstücke zu betreten.

2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

3 Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer (gemäss SVGW-Richtlinie).

4 Kommt ein Grundeigentümer seiner Kontroll- und Meldepflicht nicht nach, ist die Wasserversorgung berechtigt, auf dessen Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Abs. 2.

2 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

V Haustechnikanlagen

Art. 24 Definition

1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse

1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung ausschliesslich Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 26 Haftung

Der jeweilige Eigentümer haftet für Schäden, welche durch seine Haustechnikanlagen verursacht werden.

Art. 27 Erstellung/Meldepflicht

1 Der Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW sind, erstellt, erweitert und verändert werden.

2 Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

3 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Wasser-Anschluss-Protokoll der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen (Katasterkopie) eingereicht werden.

4 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend zu melden, damit diese eine Abnahme vornehmen kann.

5 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation; solche Arbeiten müssen nicht zwingend durch SVGW Installationsberechtigten installiert werden. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Apparate mit einer gewissen Gefährdung für das Trinkwassernetz gemäss SVGW-Zertifizierungsverzeichnis.

Art. 28 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 29 Abnahme

Jede Haustechnikanlage wird vor der ersten Inbetriebnahme von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 30 Kontrolle

Der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 31 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

VI Wasserlieferung

Art. 35 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1 Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

2 Die Wasserversorgung übernimmt indessen für die Menge sowie für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Temperatur, Härte und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung resp. Haftung.

Art. 36 Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen, so namentlich:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit.

2 Die Wasserversorgung ist für eine möglichst rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung haftet nicht für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder von an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 37 Anschlussgesuch

1 Für jeden Anschluss einer Neu- oder Ersatzbaute ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen und bewilligen zu lassen. Für die Bewilligung werden vom Grundeigentümer Gebühren erhoben.

2 Die Leitungsführung und die Art der Zuleitungen werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Für den Anschluss eines Gebäudes ist der Wasserversorgung eine Katasterkopie mit der geplanten Wasserzuleitung zur Genehmigung einzureichen.

3 Die Wasserversorgung kann einen Anschluss verweigern:

- a) solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen;
- b) wenn Installationen und Apparate im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Bezüger oder Anlagen der Wasserversorgung störend beeinflussen;
- c) wenn Installationen und Apparate von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des SVGW resp. der Wasserversorgung sind.

4 Der Anschluss an die Wasserversorgung wird in einem separaten Wasseranschluss-Protokoll geregelt.

Art. 38 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 39 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird der Wasserversorgung kosten- und schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 40 Vorübergehender Wasserbezug, inkl. Bauwasser

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 41 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der Zählerabmessung aufgrund der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

2 Handänderungen sowie Mieter- und Pächterwechsel sind der Wasserversorgung mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

3 Der Grundeigentümer haftet für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 42 Abnahmepflicht

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern er nicht über bestehende eigene Anlagen verfügt, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 43 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 45 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft. Die Kundschaft hat sich an den Kosten des Ausbaus des Netzes zu beteiligen.

Art. 46 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle der Wasserversorgung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

VII Wassermessung

Art. 47 Messung der Wasserlieferung

1 Die Menge des gelieferten Wassers wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler festgelegt. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

2 Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

3 Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Art. 48 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen an der Messeinrichtung, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Der Grundeigentümer hat einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 50 Technische Vorschriften

1 Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen anzubringen.

2 Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 51 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 52 Messgenauigkeit

Die Wasserversorgung revidiert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit substantiiert angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ liegt, so trägt der Grundeigentümer die entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 53 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

VIII Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

1 Die Wasserversorgung hat finanziell selbsttragend zu sein. Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Mehrwertbeiträge, Gebühren und Abgeltungen. Die Höhe der Mehrwertbeiträge, Gebühren und Abgeltungen ist so anzusetzen, dass deren Ertrag sämtliche Kosten der Wasserversorgung deckt.

2 Massgebliche Kosten sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Bau, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

Art. 55 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Mehrwertbeiträgen von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren;
- b) die Erhebung von Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden sowie Bauten und Anlagen an die öffentliche Wasserversorgung (Art. 59);

- c) die Erhebung von Benutzungsgebühren (Art. 60);
- d) die Abgeltung von Sonderleistungen (Art. 61);
- e) Beiträge von Dritten (wie etwa Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung).

Art. 56 Kostentragung für Zubringer- und Hauptleitungen sowie Versorgungsleitungen

1 Die Kosten der Zubringer- und Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

2 Die Kosten für Planung und Bau der Versorgungsleitungen tragen in der Regel die Grundeigentümer; deren Unterhalt und Erneuerung geht jedoch zu Lasten der Wasserversorgung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Quartierplanrechts.

Art. 57 Mehrwertbeiträge

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Zubringer- oder Hauptleitungen einen Mehrwert erfahren, haben an die Erstellungskosten Mehrwertbeiträge zu entrichten. Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich in analoger Anwendung nach §§ 42 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.

Art. 58 Festsetzung der Benutzungsgebühr sowie Abgeltungen

Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie der Abgeltungen ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen in der separaten Tarifordnung (Wassertarif) geregelt; der Wassertarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 59 Anschlussgebühr

1 Für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert und beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

$$\text{Gebäudeversicherungssumme} = \text{Basiswert} \times \text{Teuerungsfaktor des Anschlussjahres}$$

2 Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Bauten und Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des Wasserbezugs, die solche Bauten und Anlagen erfahrungsgemäss verursachen, fest.

3 Wertvermehrende bauliche Massnahmen unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1. Steigt der Gebäudeversicherungswert um weniger als CHF 100'000 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten CHF 100'000 in Abzug gebracht.

4 Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch einen Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Ersatzbaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basis Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 60 Benutzungsgebühr

1 Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zuzüglich Mehrwertsteuer zusammen.

2 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wasserzählerleistung.

3 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem effektiven Wasserverbrauch.

4 Für Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten wird eine Grundgebühr und eine Mengengebühr nach dem effektiven Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

5 Der Gemeinderat kann die Mengengebühr bei Vorliegen besonderer Verhältnisse herabsetzen.

Art. 61 Abgeltung von Sonderleistungen

Der Aufwand für Sonderleistungen, wie etwa Installationskontrollen, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren nach Umgehungen, ist nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips abzugelten.

IX Rechnungstellung und Inkasso

Art. 62 Schuldner

1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

2 Die Benutzungsgebühr und Abgeltungen schuldet die Kundschaft.

Art. 63 Rechnungstellung Anschlussgebühr

1 Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Depots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach Eingang dieses Depots. Die definitive Höhe der Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung festgesetzt und unter Verrechnung mit dem geleisteten Depot in Rechnung gestellt.

2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Baute oder einer Anlage an die Wasserversorgung. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, ist die Gebühr geschuldet, sobald die Anschlussbewilligung rechtskräftig ist.

Art. 64 Rechnungstellung Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Art. 65 Zahlungsbedingungen, Mahnung und Liefersperre

1 Alle Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Zudem kann eine Liefersperre angeordnet werden, wobei das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden darf.

Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer der vergangenen fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 67 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

X Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Wasserversorgungsreglement werden nach Massgabe der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen sanktioniert.

Art. 69 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Wasserversorgungsreglements erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 70 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 19. September 2012 per 1. Oktober 2012 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 21. November 1985, aufgehoben.

Zustimmung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. September 2012

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Victor Gähwiler

Der Schreiber: Bruno Bauder